

Für die vom Kunden für seine Anlage im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung bezogene elektrische Energie (Strombezug) vergütet der Kunde WB ein Stromentgelt, das sich zusammensetzt aus

- dem Verbrauchspreis, berechnet aus der vom Kunden bezogenen elektrischen Arbeit (folgende Ziffer 1.1), gegebenenfalls gesondert für die Schwachlastarbeit (folgende Ziffer 2.3),
- dem Grundpreis (folgende Ziffer 1.2), berechnet für Grundpreise der Netznutzung, Abrechnung und Inkasso sowie
- dem Messstellenbetrieb, berechnet für Messung nach Art und Umfang der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen (folgende Ziffer 1.3 und ggf. 2.4).

Zur Ermittlung des Rechnungsbetrages erhöht sich das Stromentgelt um die Umsatzsteuer. Eine tabellarische Übersicht über die Zusammensetzung der Grundversorgungspreise finden Sie unter wendelsteinbahn.de im Bereich Strom unter Grundversorgung oder erhalten Sie auf Nachfrage bei unserem Kundenservice.

1. Allgemeine Preise

1.1 Verbrauchsentgelt - Das Verbrauchsentgelt wird errechnet aus der im Abrechnungszeitraum bezogenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden (kWh) mal dem Verbrauchspreis (in Cent/kWh) gemäß Preisblatt. Die elektrische Arbeit wird vom Zähler (der sog. Messeinrichtung) gemessen und angezeigt.

1.2 Grundpreis - Der Grundpreis ergibt sich nach den Preisen des zuständigen Netzbetreibers für die Netznutzung im Standardlastprofil gemäß Preisblatt und aus den Kosten für Abrechnung und Inkasso des Grundversorgers.

1.3 Messstellenbetrieb - Die Messkosten ergeben sich aus den nach Art und Umfang der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen für den Messstellenbetrieb anfallenden Kosten gemäß Preisblatt.

Sollte der Messstellenbetrieb nicht durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber (gMSB), sondern durch einen vom Kunden gewählten wettbewerblichen Messstellenbetreiber durchgeführt werden, so entfällt das im Preisblatt genannte Entgelt für den Messstellenbetrieb.

2. Schwachlastregelung

Auf Verlangen des Kunden wird zusätzlich die Schwachlastregelung mit folgenden Bestimmungen angewandt:

2.1 Die Schwachlastzeit richtet sich nach den Regelungen des Netzbetreibers. Sie beträgt derzeit täglich sechs Stunden und beginnt um 23.00 Uhr und endet um 5.00 Uhr des nächsten Tages.

2.2 Die während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit (Schwachlastarbeit) wird durch einen Zweitarifzähler gemessen und gesondert angezeigt. Die Umschaltung des

Zweitarifzählers erfolgt in der Regel durch Rundsteuerung; Schaltuhren werden nicht auf Sommerzeit umgestellt.

2.3 Das Entgelt für die Schwachlastarbeit (Schwachlastentgelt) wird errechnet aus der Schwachlastarbeit im Abrechnungszeitraum mal dem Schwachlastverbrauchspreis gemäß Preisblatt.

3. Die Messkosten bei Inanspruchnahme des Schwachlasttarifs ergeben sich aus dem Preisblatt nach der entsprechenden Messart, zuzüglich Kosten des Steuergerätes. Ziffer 1.3 Absatz 2 gilt entsprechend.

4. Wärmepumpen und andere steuerbare Anlagen

4.1 Bei Wärmepumpen in bivalent-alternativ betriebenen Heizungsanlagen (Raumwärmebedarf wird während der Unterbrechungszeiten durch eine andere Raumheizung gedeckt) darf der Strombezug der Wärmepumpen für bis zu 960 Stunden je Jahr unterbrochen werden.

4.2 Bei Wärmepumpen, die monovalent betrieben werden (Raumwärmebedarf wird alleine durch die Wärmepumpe gedeckt) oder die bivalent-parallel zu einer nichtelektrischen Raumheizung betrieben werden, darf der Strombezug der Wärmepumpen nicht länger als jeweils zwei Stunden hintereinander und insgesamt nicht länger als sechs Stunden innerhalb von 24 Stunden unterbrochen werden; dabei darf die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungszeiten nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit sein.

4.3 Während der Unterbrechungszeiten gemäß Ziffer 3.1 und 3.2 darf der Raumwärmebedarf nur durch eine nichtelektrische Raumheizung gedeckt werden.

4.4 Ziffer 3 findet auch für andere Verbrauchseinrichtungen – außer zur Raumheizung – Anwendung, deren Strombezug gemäß Ziffer 3.1 bzw. 3.2 unterbrochen werden kann.

Ergänzende Bedingungen der Wendelsteinbahn GmbH (WB) zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

gültig ab 01.2022

Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Die Kosten aus Zahlungsverzug gemäß § 17 Abs. 2 StromGVV und aus einer Unterbrechung sowie Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 19 Abs. 4 StromGVV sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

Mahnung / Sperrandrohung (*/**)	1,20 €
Außendiensteeinsatz zum Zweck einer Unterbrechung der Versorgung (**)	24,50 €
Die Pauschale umfasst die Fälle, in denen	
- die Unterbrechung der Versorgung erfolgreich durchgeführt wurde;	
- die Unterbrechung der Versorgung vom Kunden durch Zahlung an den Außendienst oder erstmaligen Nachweis der Zahlung gegenüber dem Außendienst abgewendet wurde;	
- die Unterbrechung der Versorgung aufgrund eines fehlenden bzw. verweigerten Zugangs zur Zähleranlage scheiterte.	
Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit (inkl. 19 % USt)	29,16 €

* In der Pauschale nach Ziffer 1 sind keine Verzugszinsen enthalten. WB behält sich die Geltendmachung der individuellen, gesetzlichen Verzugszinsen gem. § 288 BGB vor.

** Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung / Sperrandrohung) und Außendiensteeinsatz zum Zweck einer Unterbrechung der Versorgung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. Der Kunde hat WB die anfallenden Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

Abrechnungszyklus

Der zu zahlende Gesamtstrompreis wird durch gleichmäßig verteilte Abschlagsbeträge während des Jahres und eine Jahresverbrauchsabrechnung anhand der abgelesenen Zählerstände am Ende des Kalenderjahres abgerechnet. Der Kunde hat die Möglichkeit, monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich eine Abrechnung nach den tatsächlichen

Zählerständen zu erhalten. Für den Mehraufwand dieser Abrechnungsvorgänge berechnen wir für jede zusätzliche unterjährige Rechnung Kosten von 10 Euro netto. Für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung gelten eigene Abrechnungsmodalitäten und Kosten, gemäß den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV bei ¼-h-Leistungsmessung.

Zahlungsweise

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch Lastschriftverfahren zu leisten.

Hinweis auf Ansprüche wegen Versorgungsstörungen

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, WB von der Leistungspflicht befreit. WB wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie WB bekannt sind oder von WB in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

Netzbetreiber

Die Grundversorgung erfolgt im Netzgebiet der allgemeinen Versorgung der WB Verteilnetz GmbH, Kerschelweg 30, 83098 Brannenburg, Handelsregister HRB 18004 Registergericht Amtsgericht Traunstein.

Messstellenbetreiber

Die Messaufgabe wird i. d. R. vom grundzuständigen Messstellenbetreiber (gMSB) ausgeführt. Der gMSB liefert dabei auch die Verbrauchswerte und /oder die Ersatzwerte zur Abrechnung der Stromkosten. Sofern ein wettbewerblicher Messstellenbetreiber (wMSB) die Messaufgabe übernimmt, gehen diese Pflichten auf den wMSB über.

Unsere Unternehmensdaten

Wendelsteinbahn GmbH, Kerschelweg 30, 83098 Brannenburg
Handelsregister: HRB 51, Registergericht Amtsgericht Traunstein

Datenschutz

Die aktuellen Datenschutz-Informationen finden Sie separat in Ihren Vertragsunterlagen.

Rechte von Haushaltskunden (im Sinne des § 13 BGB) im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren

WB-Kundenservice: Haben Sie noch Fragen (Beanstandungen) zur Rechnung oder zur Energielieferung? Dann rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns. Wendelsteinbahn GmbH, Mo – Do.: 7.00–12 Uhr und 12.30 – 16.00 Uhr; Fr. 08.00 – 12.00 Uhr

Telefon: 08034/308151 oder -152

E-Mail: Vertrieb@wendelsteinbahn.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Privatkunden ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unser WB-Kundenservice angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. WB ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, T +49(0)30-275 724 0-0, F +49(0)30-275 724 0-69, I www.schlichtungsstelle-energie.de, E info@schlichtungsstelle-energie.de

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas: Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen, Verbraucherservice Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn, Mo. - Do.: 9.00 - 15.00 Uhr, Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr; T +49(0)30-224 80-500; F +49(0)30-224 80-323, E verbraucherservice-energie@bnetza.de

Online-Streitbeilegung: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen zu nutzen.